

Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Beschluss: 21.01.2026)

Präambel

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat wurde nach Beschlüssen der Bürgerschaft (2011/AN/2504 & 2012/BV/3149) für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingerichtet. Der Planungs- und Gestaltungsbeirat versteht sich als ein unabhängiges und beratendes Gremium, das die Stadt bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer Bau- und Stadtplanungsprojekte unterstützt. Ziel ist es, durch fachkundige Beratung aller Beteiligten die hohe Qualität der Stadtentwicklung zu sichern, die städtebaulichen Grundsätze zu wahren und eine nachhaltige sowie lebenswerte Umgebung für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Stadt zu schaffen. Als unabhängige, neutrale Beratungsinstanz trägt der Beirat zur Sicherung einer qualitätsvollen Baukultur bei.

Für private Vorhabenträgerinnen und –träger stellt der Planungs- und Gestaltungsbeirat eine kostenfreie fachliche Beratungsleistung dar. Dabei steht die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung unserer Stadt im Mittelpunkt, um lebenswerte, attraktive und nachhaltige Lebensräume für Alle zu schaffen.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat übernimmt außerdem die Rolle einer vermittelnden Instanz zwischen Bauherrschaft und Verwaltung sowie zwischen widerstrebenden örtlichen Interessengruppen. Er leistet Unterstützung bei der Vermeidung von Ungleichbehandlungen und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die Verfolgung einzelner Interessen keine unverhältnismäßige Gewichtung erhält.

Mit dem Planungs- und Gestaltungsbeirat und dieser Geschäftsordnung wird das Engagement für eine offene, respektvolle und kooperative Zusammenarbeit im Sinne einer qualitätsvollen Stadtentwicklung und Baukultur bekräftigt.

§ 1 Funktion des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigen-gremium die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei ihrem Ziel, ein hohes Maß an architektonischer und städtebaulicher Qualität im Stadtbild zu erreichen. Vom Wirken des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder wird zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur, Städtebau und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung erwartet.

Er berät dazu die Bürgerschaft und ihre Gremien, die Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und private Bauherren bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben. Der Beirat erarbeitet dazu Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Bürgerschaft und Verwaltung.

Bei Formulierung von Grundlagen und Auslobung für konkurrierende Planungsverfahren (Wettbewerbe, Gutachten, Workshops) für Vorhaben von erheblicher Bedeutung wird der Planungs- und Gestaltungsbeirat beteiligt und in das Vorhaben einbezogen.

§ 2 Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Vorhaben der Tagesordnung und prüft diese im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität.

Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (a) Neuaufstellung oder Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen
- (b) stadtbildwirksame Vorhaben (Neubau oder Umbau) der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaues sowie der Grün- und Freiflächengestaltung
- (c) stadtbildwirksame Vorhaben einschließlich stadtbildprägender Außenwerbung (Neubau oder Umbau), vor allem an historischen oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles oder in ihrer Nähe sowie in historisch besonders bedeutsamen oder geschützten Quartieren

(2) Die planerischen und baulichen Vorhaben im Sinnes des § 2 (1) sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat in einer sehr frühen Phase, ggfs. mehrfach, vorzulegen.

(3) Die Fachämter sowie auch die städtischen Eigenbetriebe und Töchter sind verpflichtet ihre planerischen und baulichen Vorhaben im Sinnes des § 2 (1) dem Planungs- und Gestaltungsbeirat frühzeitig zur Beratung vorzulegen. (BS: 2017/AN/2593)

Die Beteiligung des Planungs- und Gestaltungsbeirat entfällt, sofern für das betreffende Vorhaben ein Wettbewerb auf Basis der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder ein anderes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wird.

(4) Private Vorhabenträger/innen können die fachliche, kostenfreie Beratungsleistung des Beirates für ihre Vorhaben freiwillig in Anspruch nehmen.

(5) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat formuliert Hinweise und Kriterien an den Antragsteller zur Erreichung der unter §1 genannten Ziele.

§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Vorsitz

(1) Zusammensetzung:

Fünf ständige stimmberechtigte Mitglieder:

- zwei Architekt/innen
- zwei Stadtplaner/innen
- ein/e Landschaftsarchitekt/in

(jeweils mit der Befähigung zum Fachpreisrichter entsprechend RPW 2013)

(2) Die Mitglieder des Beirates dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, drei Fünftel nicht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie dürfen vor ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig gewesen sein und müssen sich verpflichten, nach ihrer Tätigkeit im Beirat 1 Jahr nicht auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätig zu werden. Ausnahme ist die Teilnahme an Wettbewerben als Preisrichter/in.

(3) Bestellung:

Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Bestellung von Sonderfachleuten nach Bedarf für die jeweilige Sitzung ist auf Anforderung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.

(4) Vorsitz:

Der Vorsitz für die Sitzungen erfolgt wechselnd unter den Mitgliedern nach dem Rotationsprinzip.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt, insofern nichts anderes bestimmt ist, für 4 Jahre (reguläre Amtszeit). Grundsätzlich ist es möglich die reguläre Amtszeit einzelner Beiratsmitglieder zu beenden und einen Austausch vorzunehmen.

(2) Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl der einzelnen Mitglieder, sodass die Amtszeit eines Mitgliedes des Beirates auf maximal 8 Jahre beschränkt ist. Eine spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat arbeitet uneigennützig und gewissenhaft. Es herrscht das Gebot der Verschwiegenheit über die durch ihre Arbeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten.

(2) Eine mögliche Befangenheit von Mitgliedern bei einem einzelnen Vorhaben ist durch die Mitglieder selbst unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle anzugeben. Diese führt zu Ausschluss über die Beratung zu diesem Punkt. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über eine Befangenheit.

§ 6 Tagungsturnus, Beiratssitzung

(1) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt turnusmäßig alle drei Monate, insgesamt viermal im Kalenderjahr.

(2) Der Planungs- und Gestaltungsbeirat kann in dringenden Fällen für zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Dies erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsstelle. Die Entscheidung wird durch die Mitglieder bestätigt.

(3) Die Sitzung dauert in der Regel zwei Tage. Eine Reduzierung auf einen Tag ist bei einer entsprechenden Fallkonstellation (bspw., wenn nur wenige Themen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden) möglich.

(4) An den Vorbesprechungen der durch den Beirat zu beratenden Themen können jeweils ein/e Vertreter/in des Bau- und Liegenschaftsausschusses, des KOE-Ausschusses und des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses sowie des betreffenden Ortsbeirates teilnehmen.

(5) Die Vorhaben werden durch die Vorhabenträger/innen und/oder die Entwurfsverfasser/innen vorgestellt. Abweichungen sind durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Der Beirat tagt in der Regel grundsätzlich öffentlich.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Bauherrn und bei Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates kann ein Vorhaben nichtöffentlich behandelt werden. Dies ist abschließend vor Beginn der Sitzung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beschließen. Der nichtöffentliche Teil findet vor oder nach dem öffentlichen Teil einer Sitzung statt.

An dem nichtöffentlichen Teil der Beiratssitzung können Vertreter/innen der Bürgerschaft und deren Ausschüsse, des betroffenen Ortsbeirates und der Fachverwaltung teilnehmen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Beirates durch die Vorbereitung der Sitzung, die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeit des Beirates, sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Haushaltsmittel des Beirates werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll, Vergütung

(1) Die Festlegung der Sitzungstermine erfolgt in der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr im Voraus. Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der Liste und Unterlagen der Projekte.

(2) Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Vorschläge sind für die Bürgerschaft durch die Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses, des Betriebsausschusses KOE und des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung und durch die Stadtverwaltung sowie durch die privaten Vorhabenträger/innen selbst spätestens 1 Monat vor dem Sitzungstermin einzureichen.

(3) Das Protokoll wird durch die Geschäftsstelle gefertigt. Im Protokoll werden das Ergebnis der Beratungen sowie die Empfehlungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates zusammengefasst.

(4) Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzungen wird im Internet veröffentlicht sowie der Stadtverwaltung, den Antragsteller/innen und dem Bau- und Liegenschaftsausschuss, KOE-Ausschuss und Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss für die Bürgerschaft zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Richtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architektenwettbewerben in M-V“ der Architektenkammer M-V.

§ 10 Abstimmung, Wiedervorlage

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der amtierenden Vorsitzenden

(3) Der Beirat nennt Kriterien zur Weiterbearbeitung des Vorhabens. Der Beirat kann sich Vorhaben wiedervorlegen lassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Bürgerschaft in Kraft.
- (2) Eine Anpassung der Geschäftsordnung kann jederzeit, insbesondere auch in einer noch laufenden Amtszeit des Beirates, bei Bedarf vorgenommen werden. Die Änderungen sind durch die Bürgerschaft zu beschließen.